

Satzung der „Selbsthilfe Psychiatrie-Erfahrener RLP“

Präambel

Die Selbsthilfe Psychiatrie-Erfahrener Rheinland-Pfalz (SHPE-RLP) ist ein Zusammenschluss von Menschen, die durch gegenseitigen Erfahrungsaustausch und über ihren individuellen Genesungsweg emotionale Stabilität erfahrbar machen möchte. Daraus gewonnene Erkenntnisse und Sichtweisen sollen in psychiatrischen Strukturen in Rheinland-Pfalz in all ihren Formen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Unsere Ziele und Forderungen sollen an die Gesellschaft adressiert werden.

Wir treten insbesondere dafür ein,

- dass die verfassungsmäßig garantierten Grundrechte auf Schutz der Menschenwürde und Persönlichkeit insbesondere bei der Anwendung psychiatrischer Maßnahmen Geltung haben;
- dass mit der Chancengleichheit für Psychiatrie-Erfahrene und dem Verbot der Benachteiligung von behinderten Menschen auch für Psychiatrie-Erfahrene ernst gemacht wird und die sozialrechtlich garantierten Hilfen auch für Psychiatrie-Erfahrene umfassende Gültigkeit bekommen;
- dass Psychiatrie-Erfahrene die Planung und den Aufbau psychosozialer und psychiatrischer Hilfsangebote gleichberechtigt und partizipativ stattfindet;
- dass die Hilfe zur Selbsthilfe gefördert und die Selbstverantwortung der Psychiatrie-Erfahrenen gestärkt wird.

§1. Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Gruppe führt den Namen: „**Selbsthilfe Psychiatrie-Erfahrener RLP**“
- (2) Die Rechtsform ist die eines eingetragenen Vereins (e.V.), auf den die Bestimmungen der §§21 ff. BGB entsprechend Anwendung finden und eigenständiger Träger von Rechten und Pflichten ist.
- (3) Sitz der Gruppe ist in Ingelheim.

§2. Aufgaben und Zweck der Gruppe

- (1) Die SHPE-RLP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der SHPE-RLP ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege / die Förderung der Hilfe für seelisch beeinträchtigte Menschen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Maßnahmen der gesundheitlichen Prävention und/oder Rehabilitation im Rahmen des §20h SG V.
 - Erfahrungsaustausch (Gruppentreffen) unter Psychiatrie-Erfahrenen.
 - den Abbau von Vorurteilen in der Gesellschaft für psychische Erkrankungen.
 - Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen und im Sinne von §53 AO.
 - Interessenvertretung psychiatrie-erfahrener Menschen, insbesondere mit dem Ziel einer gewaltfreien Psychiatrie, der Inklusion und Integration der Betroffenen in die Gesellschaft.
 - Einflussnahme auf gesundheitspolitische Diskussionen und Entscheidungen inner- und außerhalb von psychiatrischen Institutionen unter Vermittlung und Förderung einer dialogischen Kultur und Herangehensweise.
 - Projekte, die darauf ausgerichtet sind mittels Annahme eines bio-psycho-sozialen Modells psychische Beeinträchtigungen zu überwinden, zu lindern und / oder als heilsam zu erleben.
 - Die Gründung, und Begleitung von bestehenden oder neuen Selbsthilfegruppen (Untergruppen), die sich den oben genannten Aufgaben und Zwecken verpflichtet fühlen.
 - Der Verein strebt eine Kooperation mit Verbänden, die ähnliche Ziele verfolgen, an.

§3. Selbstlosigkeit

- (1) Die SHPE-RLP ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der SHPE-RLP dürfen nur für die Zwecke nach §2 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der SHPE-RLP.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der SHPE-RLP fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (5) Über die Vergütung der Mitglieder entscheidet der Vorstand allein.

§4. Mitglieder und Beiträge

- (1) Mitglied der SHPE-RLP können natürliche Personen und Personenvereinigungen (z.B. Selbsthilfegruppen) werden, die sich in der SHPE-RLP oder ihren Selbsthilfegruppen engagieren und an regelmäßigen Treffen teilnehmen.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand allein.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden der SHPE-RLP zum Monatsende oder außerordentlich durch Ausschluss.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Gesamtvorstand nach Anhörung. Ein Ausschluss ist möglich bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen oder Ziele der SHPE-RLP, etwa bei der Weitergabe vertraulicher Informationen oder Verstößen die im Regelbuch gemäß §5 aufgestellt sind. Eine Beschwerde ist auf Antrag möglich, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Die SHPE-RLP kann Mitgliedsbeiträge erheben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die **Teilnahme an den Angeboten** der SHPE-RLP oder ihrer wirtschaftlich eigenständig handelnden Untergruppen (Selbsthilfegruppen) ist **für Mitglieder und Betroffene kostenfrei zu ermöglichen**.

§5. Vereinsordnung (Regelbuch)

- (1) Im Regelbuch des Vereins werden zusätzliche Ordnungen zusammengefasst.
 - a. **Die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung:**
Sie enthält Regelungen, die den gesamten Verein betreffen und wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert.
 - b. **Die Geschäftsordnung des Vorstands:**
Sie wird vom Vorstand erarbeitet und beschlossen.
 - c. **Die Datenschutzverordnung (DSGVO)**

§6. Finanzierung

(1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Zuwendungen und sonstige Zuwendungen erwerben.

§7. Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und zuständig für alle Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht anderen Gremien zur Erledigung bzw. Beschlussfassung übertragen sind. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) Festlegung der Aufgaben des Vereins;
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichts mit Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl eines Kassenprüfers und die Genehmigung der Rechnungsprüfung;
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

(2) Es findet mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen eingeladen werden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail gerichtet ist. Mitglieder, von denen dem Verein keine schriftlich bekannt gegebene Adresse vorliegt, brauchen nicht geladen zu werden. Die Versammlung kann sowohl digital als auch in Präsenz an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort stattfinden.

(3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand dies für notwendig hält, oder
- b) mindestens 1/3 der ordentlichen Vereinsmitglieder

dies schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie berufen wurde.

(4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann aber auch einen anderen Versammlungsleiter bestimmen, der nicht dem Vorstand angehören muss. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Wahlausschuss wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. In den Wahlausschuss dürfen keine Kandidaten gewählt werden.

(5) Die Versammlung der Mitglieder fasst ihre Beschlüsse mehrheitlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, dies gilt auch für Änderungen dieser Satzung. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

(6) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Textform erklären.

(7) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8. Der Vorstand

(1) Die Mitglieder der SHPE-RLP bestimmen aus ihrer Mitte einen zweiköpfigen Vorstand (1. Vorsitzende/r und 2. Vorsitzende/r).

(2) Zusätzlich zu den Vorstandsmitgliedern gemäß Absatz 1 können bis zu drei weitere Mitglieder fakultativ in einen erweiterten Vorstand gewählt werden, die nicht Teil des Vorstandes im Sinne des §26 BGB sind.

(3) Der Vorstand übt das Amt zwei Jahre aus; eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden vertreten.

(5) Der Vorstand kann sich durch Kooptation ergänzen, wobei die Mitglieder innerhalb von vier Wochen zu informieren sind. Die Amtszeit des kooptierten Mitglieds endet mit der nächsten Mitgliederversammlung, die ein neues Vorstandsmitglied gemäß §8 Abs. 1-4 für die restliche Amtszeit wählt.

§9. Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt und koordiniert die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Aufstellung und Bewirtschaftung des Jahreshaushaltes,
Verwaltung des Vereinsvermögens, Feststellung des Jahresabschlusses
- b) Einstellung, Entlassung von Mitarbeitern und Abschluss von Rechtsgeschäften;
- c) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
- d) Aufnahme von Mitgliedern;
- e) Öffentlichkeitsarbeit des Vereins und seiner Untergruppen

(2) Vorstandsbeschlüsse werden einstimmig gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der 1. Vorsitzenden.

§10. Auflösung der SHPE-RLP

(1) Die Auflösung der SHPE-RLP kann nur in einer nach Maßgabe von §8 ordnungsgemäß einberufenen Versammlung der Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung der SHPE-RLP, oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der SHPE-RLP an den PARITÄTISCHEN Landesverband RheinlandPfalz/Saarland e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§11. Auffangbeschuß

Sollten das Registergericht oder das Finanzamt vor Eintragung der beschlossenen Satzungsänderung in das Vereinsregister Bedenken gegen einzelne der beschlossenen Regelungen haben, ist der Vorstand ermächtigt, über die betreffenden Regelungen selbstständig (d.h. auch ohne erneute Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung) zu beschließen.

Verabschiedet am 12. April 2023, geändert am 9. August 2023, Neufassung am 26.11.2024.